

Sehr geehrter Herr Finanzsenator Wesener,

vielen Dank für Ihre Antworten zu meinem Fragenkatalog. Bitte entschuldigen Sie meine späte Erwiderung, doch benötigte ich Zeit, um angemessen auf Ihre – aus meiner Sicht – unfassbaren Antworten zu reagieren. Durchaus interessant empfand ich, dass Sie zugegeben haben, sich außer Stande zu sehen, selbständig ein verfassungsgemäßes Besoldungsgesetz zu entwerfen.

Nun sind die Vorgaben des BVerfG in dem Beschluss zur R-Besoldung jedoch bereits bemerkenswert präzise ausgefallen, was eigentlich nicht Aufgabe dieser Institution ist. Nur aufgrund der permanenten Verweigerung der Besoldungsgesetzgeber, sich von allein an Normen und Werte unserer Gesellschaft zu halten, die unser demokratisches Zusammenleben bestimmen, sind die Richterinnen und Richter des BVerfG u.a. von Ihnen gezwungen worden, immer weitere Details vorzugeben. Es scheint Ihnen dabei zu entgehen, dass Ihre freien Entscheidungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung von Besoldungsgesetzen immer weiter beschnitten werden, die Sie derzeit leider ausschließlich dazu nutzen, fiskalisch orientierte Entscheidungen zu treffen, die einzig darauf ausgerichtet sind, einseitige Sparmaßnahmen auf dem Rücken der Beamtenschaft durchzuführen, ohne verfassungsrechtliche Normen zu beachten.

Vermutlich erwarten Sie eine durch das BVerfG erarbeitete Mustervorlage eines Besoldungsgesetzes, um sich Ihrer eigenen Verantwortung, ein rechtlich einwandfreies Gesetz zu erstellen, zu entziehen. Es ist ein recht erschreckendes Bild, welches Sie mit der Beantwortung meiner Fragen skizzieren. Wir werden Ihre Antworten und meine Erwiderung dazu, daher auch dem BVerfG zur Verfügung stellen, um aufzuzeigen, in welchem schockierenden Maße Sie mit den Entscheidungen des BVerfG umgehen. Rechtstreue ist ein Begriff, der vom BVerfG bei den Besoldungsgesetzgebern vorausgesetzt wird, um die Vorgaben umzusetzen. Leider jedoch erweckt es den Anschein, dass diese Mindestvoraussetzung nicht mehr vorhanden ist.

Insbesondere Ihre Weigerung zur Übernahme der Berechnungen des BVerfG zur Erlangung einer verfassungsgemäßen Besoldung zeigt, dass Sie nicht gewillt sind, die präzisen Vorgaben des BVerfG zu befolgen. Selbst bei der R-Besoldung haben Sie die Berechnungen nur im unterschiedenen Klagezeitraum durchgeführt, sie jedoch nicht mehr ab dem Jahr 2016 angewandt. Für diese Haltung gibt es keinerlei Rechtfertigungsgründe. In Ihrer Selbstherrlichkeit entscheiden Sie, eigenes Zahlenmaterial zu verwenden, obwohl Ihnen andere Berechnungsmodalitäten vorgegeben werden. Herr Dr. Schwan kommt diesbezüglich in seiner gutachterlichen Stellungnahme auch zu der Feststellung: **“Damit beschädigt er [Anm.: der Berliner Senat] die Autorität des Bundesverfassungsgerichts, missachtet Art. 20 Abs. 2 und 3 und stellt sich so außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung.”** <https://www.berliner-besoldung.de/gutachten-bestaetigt-berlbvanpg-2021-vorsaetzlich-verfassungswidrig/>

Es wurde Ihrerseits nicht einmal der Versuch unternommen für die A-Besoldung ein Reparaturgesetz zu entwerfen, obwohl Ihnen die Vorgaben im BVerfG-Beschluss zur R-Besoldung vorliegen. Die von Ihnen in der Antwort zur Frage 3 aufgeführten „Unwägbarkeiten“ sind weder nachvollziehbar, noch ist Ihre Untätigkeit entschuldbar. In einem Rechtsstaat sind Sie SOFORT verpflichtet, einen verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Sollten Sie sich dazu außerstande sehen, könnten Sie sich auch Hilfe – beispielsweise – beim Deutschen Richterbund Berlin holen.

Meine **Frage 4** ist nicht hinreichend beantwortet worden. Die Formulierungen des BVerfG zu 2 BvL 4/18 ist nicht alleingültig für die R-Besoldung, wie u.a. das vorgebrachte Zitat in der Fragestellung deutlich aufzeigt.

Mit Beschluss des BVerfG zur verfassungswidrigen R-Besoldung im Land Berlin (Beschluss vom 04. Mai 2020 - 2 BvL 4/18) wurde bereits festgestellt, dass die Verantwortlichen „sehen den Auges“ - und damit vorsätzlich - die verfassungswidrige Besoldung seit dem Jahr 2008 herbeigeführt haben.

Entsprechend der Vorlagebeschlüsse des BVerwG (vom 22.09.2017 - BVerwG 2 C 6.17 – insgesamt acht Verfahren von Polizisten, Feuerwehrleuten und Richtern) sind die Beweise zur Verfassungswidrigkeit der Berliner Besoldungsgesetze – nicht nur für die R-Besoldung, sondern für das gesamte Besoldungssystem – derart massiv und belastend, so dass nicht nur die R-Besoldungsklagen dem BVerfG zur Bestätigung vorgelegt wurden, sondern auch die Klagen zur A-Besoldung. Das **BVerwG** beschloss u.a.: „Die Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanten Kriterien auf der zweiten Prüfungsstufe ergibt ein einheitliches Bild. Die im Land Berlin gewährte Alimentation ist weder in der Lage, ihre qualitäts- und verantwortungssichernde Funktion sicherzustellen, noch hält das Besoldungsniveau einem Vergleich, mit dem in der Privatwirtschaft für Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung gezahlten Löhnen stand. Dieser Befund wird durch parallele Entwicklungen im Bereich anderer Alimentsleistungen nicht entkräftet, sondern verstärkt. Unabhängig von der Einordnung der Daten zum Nominallohnindex in Berlin ist daher als Gesamtbefund eine evidente Unteralimentierung zu konstatieren.“

Bei einem Einkommensvergleich mit entsprechenden Berufen in der Privatwirtschaft wurden die Daten des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Hierbei wurde festgestellt, dass im Jahre 2006 bereits 96 % aller vergleichbaren Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mehr verdienen haben, als ein Berufsanfänger der Besoldungsgruppe A 10 in Berlin. Dieser Wert stieg bis zum Jahr 2014 auf 98 %. Gemessen an der Endstufe von A 10 sieht die Entwicklung nur wenig besser aus, die Entwicklungstendenz ist identisch. Ein noch schlechteres Bild ergibt sich bei relativer Vergleichsbetrachtung bei den Besoldungsgruppen A 11 und A 12. Überdeutlich wird vom BVerwG festgestellt:

„Diese Diskrepanz ist an Deutlichkeit kaum zu überbieten. Sie liegt sogar über den bereits vom Bundesverfassungsgericht als „deutliche Diskrepanz“ und verfassungswidrig eingestuftten Vergleichszahlen des Bundeslandes Sachsen. Die Zahlen belegen überdies die Entwicklungstendenz: Im Verlauf der Jahre 2006 bis 2014 hat sich das relative Besoldungsniveau der Beamten in der Endstufe um 14 Prozentpunkte (weiter) verschlechtert.“

„Aus den dargestellten **defizitären Gesetzesbegründungen** folgt zugleich, dass auch die prozeduralen Anforderungen an den Gesetzgeber hinsichtlich der Festsetzung der Besoldungshöhe nicht eingehalten sind.“ Diese Aussage bezieht sich auf das gesamte Besoldungsgefüge! (Fett-druck und Unterstrich nicht im Original)

Im o.g. Beschluss des **BVerfG** (zur verfassungswidrigen R-Besoldung) wird entsprechend der Vorlagebeschlüsse des BVerwG auch **das gesamte Besoldungssystem** der Verfassungswidrigkeit überführt, indem von den Vorsitzenden Richtern festgestellt wird: „**Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.**“

Weiterhin wird festgestellt: „Während die geplanten Einsparungen bei den Beamten mit einer im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt rund 6,8 % niedrigeren Besoldung erklärt wurden, wurde zugleich hinsichtlich der Tarifbeschäftigten mitgeteilt, dass zum Oktober 2011 das

*Entgeltniveau auf 97 % des TV-L angehoben worden sei und der verbliebene Abstand in den Folgejahren sukzessive abgebaut werde. In den Finanzplanungen 2010 bis 2014 und 2013 bis 2017 wurde wiederum nur pauschal ein Konsolidierungsbeitrag durch Reduzierung der Neueinstellungen beziehungsweise durch Begrenzung der Personalausgaben ausgewiesen. Diese Finanzplanung bestätigt den auf der ersten Prüfungsstufe gewonnenen Eindruck, dass das Land Berlin **die Besoldung** sehenden Auges hinter die von ihm ausgehandelten Tariflöhne hat zurückfallen lassen.“* (Fettdruck und Unterstrich nicht im Original - entnommen aus: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/1s20200504_2bvl000418.html).

Die Richterinnen und Richter des BVerfG schreiben in ihrer Begründung ganz bewusst, dass „**die Besoldung**“ im Land Berlin verfassungswidrig zu niedrig ist (also nicht nur die R-Besoldung, wie sie es auch hätten formulieren können) und damit sämtliche Beamtinnen und Beamten betroffen sind! **Da eben nicht nur die vorsätzlich unzureichenden Besoldungsanpassungen im Bereich der R-Besoldung vorgenommen wurden, sondern im gesamten Besoldungssystem, bezieht sich diese Aussage selbstverständlich auf das GESAMTE Besoldungsgefüge.** Das dürfte jedem der handelnden verbeamteten Mitarbeitenden, der Staatssekretäre/innen und der Minister, die im Bereich der Besoldungsgesetzgebung verantwortlich sind, auch vollkommen klar sein und hätte diese zu einem Handeln veranlassen **müssen**.

Hervorzuheben ist Ihre eigene Aussage, dass Sie beabsichtigen, im Zeitraum 2008 – 2020 die Alimentation nachträglich verfassungskonform auszugestalten, womit Sie den derzeitigen verfassungswidrigen Zustand selbst einräumen. Bei der R-Besoldung hatten Sie es – wie bereits erwähnt – **NUR** im entschiedenen Klagezeitraum von 2009 – 2015 getan, was nicht nur überaus befremdlich ist, sondern den Respekt gegenüber der Verfassung und dem BVerfG vermissen lässt (wie auch bereits der DRB Berlin feststellte). Aber der Schlusspunkt dürfte nicht das Jahr 2020 sein, denn Sie sind fortwährend - auch aktuell – dazu verpflichtet, eine verfassungsgemäße Alimentation zu garantieren. **Erschreckend dabei ist die Tatsache, dass der DRB für das Bundesbesoldungsgesetz 2023 feststellte, dass auch dieses noch immer 35 % unter der Mindestbesoldung liegt.** <https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/5-2023> (nur nebenbei bemerkt: Ihnen ist sehr wohl bekannt, dass die Berliner Besoldung weit unterhalb der Bundesbesoldung liegt!)

In dieser sachlich vorgenommenen Auseinandersetzung mit dem Bundesbesoldungsgesetz 2023 wird überdies deutlich benannt, welche bewusst falschen Berechnungen durch den Besoldungsgesetzgeber erfolgen, um zu suggerieren, dass er verfassungskonform agieren würde. Diese Zeilen des DRB sind auch auf Ihre Handlungen übertragbar.

Ihre Mitteilung zur **Frage 6** ist eine unglaubliche Fehlinterpretation, die die Intentionen des BVerfG negieren und deren Vorgaben vollkommen missachten. Die extreme Besoldungskürzung aus dem Jahr 2003 durch die Reduzierung des „Weihnachtsgeldes“ ist selbstverständlich eine Besonderheit, die es bis MINDESTENS in das Jahr 2023 hinein statistisch zu berücksichtigen gilt! Erst **nachdem** Sie eine verfassungsgemäße Korrektur der Besoldung vorgenommen haben, **unter Berücksichtigung der real existierenden Kürzungen aus der Vergangenheit,** könnten Sie ab dem Jahr 2024 auf die Einbeziehung dieses statistischen Ausreißers verzichten. Bis zum heutigen Tag ist es Ihnen jedoch nicht gelungen, ein verfassungskonformes Besoldungsgesetz – unter Beachtung der Vorgaben des BVerfG – zu erstellen, so dass sämtliche Besoldungsgesetze der Vergangenheit weit nach oben korrigiert werden müssen, um die angesprochenen Kürzungen adäquat zu berücksichtigen – und zwar bis zum heutigen Tag!

Neben dem Umstand, dass Sie DIESE Besoldungskürzung bis heute nicht aufgefangen haben, haben Sie auch die Besoldungsanpassungen aus den Jahren 2010 – 2014 nicht adäquat vorgenommen:

„Eine Anpassung an die allgemeine Lohnentwicklung sei auch aufgrund der gestiegenen Kosten für Parlamentarier gerechtfertigt“ sagte der Abgeordnete Thiedemann im Jahr 2012, meinte damit aber nicht die Beamtenbesoldung, sondern nur seine eigene Entlohnung.

Daher erhöhten sich die Berliner Politiker Ihre Diäten allein im Zeitraum 2010 – 2014 um insgesamt **25,8 %-punkte** (Daten wurden übermittelt durch Bund der Steuerzahler Berlin), um sich dem allgemeinen Lebensstandard anzupassen (§ 6 Abs. 1 Landesabgeordnetengesetz (LabgG) orientiert an Verdienstentwicklung (Abs. 3) + § 7 Abs. 2 LabgG orientiert an Verbraucherpreisindex (Abs. 6) – Berechnung erfolgte OHNE Berücksichtigung der 1.000,00 Euro Pauschale für ein eigenes Büro, die seit dem Jahr 2014 zusätzlich gezahlt wird).

Dieselben Kriterien galten jedoch auch für die Beamtenbesoldung! S. hierzu insbes. Abs. 37 zu: http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20070320_2bvl001104

Betrachten wir nun die real für die Beamten erfolgten Besoldungserhöhungen im selben Zeitraum, die dieselben Abgeordneten (Besoldungsgesetzgeber) den Beamten genehmigten: Jahr 2010: 0,6 % – Jahr 2011: 1,7 % – Jahr 2012: 2,0 % – Jahr 2013: 2,0 % – Jahr 2014: 2,4 % macht zusammen: **8,7 %-punkte** (aufgrund der jeweils erst zum August eines jeden Jahres von den Abgeordneten genehmigten Besoldungsanhebungen reduzieren sich diese faktisch im Kalenderjahr – bestätigt durch Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Referat 45 vom 30.03.2017).

Die Berliner Abgeordneten und die jeweils zuständigen Senatoren aus dem Finanzresort und deren Staatssekretäre/innen wussten also sehr wohl, dass die Besoldungserhöhungen für die Beamenschaft wesentlich höher hätten ausfallen müssen, um sich der allgemeinen Lohnentwicklung anzupassen, entschieden sich aber bewusst dagegen. Denn es dürfte hier vollkommen außer Frage stehen, dass den Beamten eben KEIN ANGEMESSENER Unterhalt gewährt wurde, wenn ein um **17,1 %-punkte** HÖHERER Verdienst allein im Zeitraum 2010 – 2014 erforderlich war, um genau DAS für die Abgeordneten zu gewährleisten, deren Diäten-Erhöhungen an denselben Kriterien ausgerichtet waren. **Bis heute wurde diese unglaubliche und zudem auch bereits vom BVerfG festgestellte verfassungswidrige Benachteiligung, wie auch dieser enorme Kaufkraftverlust der Beamenschaft nicht ausgeglichen!**

Diese ausufernde Missachtung jeglicher Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gegenüber der Mitarbeiterschaft wurde fortgesetzt bis heute. Denn auch die jüngsten Auswüchse im Besoldungsgesetz 2023 zeigen, dass – selbst nach richtungsweisenden Vorgaben des BVerfG – die Politiker nicht gewillt sind, Wertschätzung zu zeigen oder sich auch nur im Ansatz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu halten.

In Bezug zur Erforderlichkeit der Berücksichtigung der Besoldungskürzung beachten Sie **Rn. 103 des Beschlusses zu 2 BvL 4/18**: „...senkte das Land Berlin die Sonderzahlung für Beamte und Richter auf einheitlich 640 Euro (§ 5 Abs. 1 SZG) ab. Eine Gegenüberstellung des Jahresbruttogehalts – in der Endstufe (vgl. BVerfGE 99, 300 <321>) – mit dem Wert, der sich ohne diese Neuregelung ergeben hätte, zeigt, **dass die Bezüge in der Besoldungsgruppe R 1 um 5,56 %, in der Besoldungsgruppe R 2 um 5,64 % und in der Besoldungsgruppe R 3 um**

5,72 % vermindert worden sind. Diese erhebliche Besoldungskürzung ist zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 139, 64 <129 Rn. 135>; 140, 240 <300 Rn. 122>).“ (Fettdruck und Unterstrich nicht im Original ... auch in den vorherigen und folgenden Zitaten)

Ihre Weigerung diesen statistischen Ausreißer zu berücksichtigen resultiert nur aus Ihrem Wissen, dass sie zu einer vollkommen anderen Berechnung kommen würden und damit ein tatsächlich verfassungskonform erstelltes Berechnungsmuster Ihr phantasievolles, verfassungswidriges Konstrukt zum Einstürzen bringen würde. Dass Sie also behaupten, es gäbe keine statistischen Ausreißer ist eine unglaubliche Dreistigkeit und zeigt erneut, dass Sie die eindeutigen Vorgaben des BVerfG nicht befolgen und damit dem BVerfG und der Verfassung keinerlei Respekt gegenüber erweisen.

Zur **Frage 8** weisen Sie als Begründung Ihrer Weigerung eine Gesamtabwägung und Spitzberechnungen durchzuführen, auf Ihre phantasievollen Berechnungen hin, die – wie bereits oben nachgewiesen – NICHT den Vorgaben des BVerfG und ebenfalls nicht der Realität entsprechen. Sie benutzen diese falschen Werte ganz bewusst, um zu einem Ihnen angenehmen Ergebnis zu gelangen. Diese offensichtlichen und vorsätzlichen Fehlberechnungen, werden auch seitens des DRB und des Dr. Schwan fortwährend nachgewiesen:

<https://www.berliner-besoldung.de/neujahrsgruesse-an-das-abgeordnetenhaus/>

https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2022/02/Stellungnahme_BVerfG_220110_anonymisiert.pdf

<https://www.berliner-besoldung.de/betrachtung-der-besoldungsrechtlichen-entwicklungen-in-bund-und-laendern-seit-2020/>

<https://www.drb-berlin.de/themen-und-positionen/besoldung-und-beihilfe/aktuelles/aktuelles/1553>

Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 – Punkt 3:

„...**Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.**“

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/ls20200504_2bvl000418.html;jsessionid=253D04BD85B430E382263E4839C0B492.internet962

Unter anderem wird auch in **Rn. 81** ausgesagt: „...Neben einem Vergleich mit den Entlohnungssystemen in der Privatwirtschaft, der auf der zweiten Prüfungsstufe in die **notwendige Gesamtabwägung** einbezogen wird (vgl. BVerfGE 139, 64 <124 Rn. 124>; 140, 240 <293 Rn. 107>),...“ auch in **Rn. 85**: „...a) Dafür sind zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, **im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen** und etwaige Verzerrungen – insbesondere durch genauere Berechnungen (vgl. oben C. I. 2. a), Rn. 30 ff.) – zu kompensieren...“ Und weiter: „Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien **im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt** werden.“ **Auch in Rn. 92**: „...**Ergibt die Gesamtschau**, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, ...“ **überdies auch Rn. 160 und Rn. 176**

Wenn also das BVerfG allein in seinem Leitsatz aussagt, dass eine Gesamtschau durchzuführen ist und Sie dies nicht tun, verstoßen Sie mit Vorsatz gegen die Weisung des BVerfG! Der hohe Stellenwert einer Gesamtschau/Gesamtabwägung ergibt sich aus der Vielzahl an Ausführungen im gesamten Beschluss des BVerfG.

Unter anderem weisen Sie selbst auf die Rn. 31 des Beschlusses vom 04.05.2020 hin, unterschlagen jedoch den ebenfalls in dieser Rn. 31 weiterführenden Teil der Aussage des BVerfG, der u.a. besagt:

„...kann jedoch Anlass bestehen, diesen Umständen **im Rahmen der Gesamtbetrachtung** der Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 139, 64 <132 f. Rn. 148>; für den Nominallohnindex BVerfGE 139, 64 <115 f. Rn. 104>; 140, 240 <282 f. Rn. 83>). **Aus dem gleichen Grund sind auch sonstige Besoldungsveränderungen wie namentlich Veränderungen der besonderen Bezügebestandteile (Sonderzahlungen, Urlaubsgeld)** sowie nichtlineare Besoldungserhöhungen durch Sockelbeträge oder Einmalzahlungen für die hier angewandten Parameter **nur dann bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben können (vgl. BVerfGE 139, 64 <129 Rn. 135>).**“

Randnummer 103 besagt EINDEUTIG: „...Diese erhebliche Besoldungskürzung ist zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 139, 64 <129 Rn. 135>; 140, 240 <300 Rn. 122>)“

Also nicht nur, dass Ihre zur Berechnung herangezogenen Zahlenwerte dem Beschluss des BVerfG zuwiderlaufen, sie berücksichtigen auch nicht die Rn. 103. Nur durch Ihre inakzeptable Verhaltensweise, deren Verfassungskonformität nicht zu erkennen ist, kommen Sie zu Ihren sachfremden und realitätsfernen Ergebnissen.

Zur **Frage 9 und 10** antworten Sie ausweichend. Allein aus dem verfassungsgemäß verbürgten Fakt einer **lebenslangen** Fürsorgepflicht leitet sich ab, dass Sie auch die Berechnungen für die versorgungsberechtigten ehemaligen Mitarbeitenden vorzunehmen haben, um den Nachweis führen zu können, dass Sie rechtlich einwandfrei für die gesamte Beamtenschaft, wozu selbstverständlich auch die pensionierten Mitarbeitenden zählen, agieren. Nur zu behaupten, es wäre so, ist ungeeignet, um prozedurale Anforderungen zu erfüllen – dazu auch **Rn. 97**: „...Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung.“

Dass Sie verschiedene Darstellungen meinerseits zur Prüfung weitergeleitet haben ehrt Sie, wäre jedoch nicht notwendig gewesen, wenn Ihre Besoldungsgesetze die erforderlichen Berechnungen ausgewiesen hätten, die im Rahmen der Prozeduralisierungspflichten Bestandteil hätten sein müssen.

Frage 13 – 15 – Ihre Interpretation wird von keiner/m der Gutachter/innen und Gewerkschaften geteilt, wird von keinem der veröffentlichten Fachzeitschriftenartikel zum Thema gestützt und ist sicherlich ein weiterer Dreh- und Angelpunkt in Ihren sachfremden Behauptungen, die Vorgaben zu erfüllen und das Mindestabstandsgebot angeblich zu erfüllen. Hier wird wohl das BVerfG aufgrund Ihrer überaus kreativen Interpretationen, die einseitig zu Lasten der gesamten Beamtenschaft vorgenommen wurden und werden, erneut reagieren und noch präzisere Vorgaben für Sie erlassen müssen.

Weiterhin werden in den Besoldungsgesetzen, die seit 2020 neu erlassen werden, abstruse Prinzipien eingeführt, die die Vorgaben des Beschlusses des BVerfG zur R-Besoldung weder umsetzen, noch einen Respekt gegenüber dem BVerfG erkennen lassen, wie auch u.a. der Deutsche Richterbund Berlin zum Ausdruck gebracht hat. Die Verachtung für das BVerfG scheint beim Berliner Besoldungsgesetzgeber keine Grenzen zu kennen, da er vorgegebene Berechnungen des BVerfG bewusst missachtet und lieber eigenes Zahlenmaterial verwendet, welches ihm besser gefällt, so dass er sich – wie bereits benannt - außerhalb des Rechts stellt:

„Die Tabellengehälter der Beamten- und Richterschaft werden durch neue wohnort- und familienbezogene Leistungen, die künftig bis zu einem Drittel der Gesamtbesoldung ausmachen, verwässert und intransparent ausgestaltet. Dem geltenden Leistungsprinzip wird in Abkehr von allgemein geltenden Vergütungsstandards zu wenig Beachtung geschenkt. Bei Dienstantritt in einer ungelerten Tätigkeit soll ein Beamter, weil er verheiratet ist und zwei Kinder hat, künftig ein höheres Einkommen haben als ein Beamter, der ein dreijähriges Studium absolviert hat und in seiner Laufbahn bereits befördert wurde, aber ledig und kinderlos ist. Damit stellt dieser Entwurf das gesamte Verdienstgefüge auf den Kopf und gewährt Leistungen für Beamtenkinder, die für Kinder nicht verbeamteter Eltern niemals gewährt würden. Das ist ungerecht und inakzeptabel.

*Die Besoldung muss dem jeweiligen Amt angemessen sein, nicht dem Familienstand, der Kinderzahl oder dem Wohnort. **Dieses grundlegende Prinzip der Besoldung wird durch den Entwurf offenbar aus kurzsichtigen fiskalischen Gründen heraus außer Kraft gesetzt. Der vorliegende Entwurf verschleiert zudem das gravierende Ausmaß der aktuellen Unterbesoldung.***

*Angesichts dieses Befundes ist gesetzgeberisch und politisch das veranlasst, worauf das Bundesverfassungsgericht bereits in den Entscheidungen zum Mindestabstand der Besoldung von der Grundsicherung und zum Streikverbot für Beamte klar hingewiesen hat: **Es braucht eine signifikante Erhöhung der (Tabellen-)Besoldung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Deutschland.**“ – (Fettdruck und Unterstrich nicht im Original) entnommen aus: [#5/2023 - Deutscher Richterbund \(DRB\)](#)*

weiterhin aber auch: „Uns besorgt aber, dass es die Finanzverwaltung mit dem allein auf den Streitgegenstand der BVerfG-Entscheidung beschränkten Gesetzentwurf unterlässt, in Kenntnis der Verfassungswidrigkeit den bestätigten Verfassungsverstoß gegenüber den Kolleginnen und Kollegen in anderen Jahren und anderen Besoldungsgruppen zu beseitigen. Denn das Land Berlin ist als Dienstherr unabhängig von der Entscheidung des BVerfG aus der Verfassung verpflichtet, eine amtsangemessene Alimentation zu leisten. Wenn die Alimentation der Besoldungsgruppen R1 und R2 evident unzureichend war, ergibt sich das nach der vom BVerfG verbindlich vorgegebenen Prüfungsmethodik zwingend auch für andere Besoldungsgruppen und auch für Folgejahre.

*Die Leugnung der verfassungsrechtlichen Nachbesserungspflichten durch den bloßen Bezug auf den Streitgegenstand verletzt das Treueverhältnis des Landes gegenüber den bislang nicht oder nur teilweise durch das Reparaturgesetz begünstigten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. **Der Gesetzentwurf lässt durch seinen zu engen Fokus zudem den gebotenen Respekt gegenüber der Verfassung und dem BVerfG vermissen.**“ (Fettdruck und Unterstrich nicht im Original) – entnommen aus: <https://www.drb-berlin.de/themen-und-positionen/besoldung-und-beihilfe/aktuelles/aktuelles/1669>)*

darüber hinaus auch noch: *„Hier setzte sich jedoch die der Finanzverwaltung offenbar innewohnende Betonkopf-Mentalität durch. Mutmaßlich verärgert von der unerhörten Kritik des BVerfG an den Besoldungsschöpfungen der früheren Jahre war man nicht bereit, die Berechnungen des Verfassungsgerichts unverändert zu übernehmen. Denn die Senatsverwaltung ist bei den Berechnungen zur Mindestalimentation ausdrücklich von den Vorgaben des Verfassungsgerichts abgewichen.“* [SenFin schlauer als das BVerfG? - Bund der Richter und Staatsanwälte Landesverband Berlin e.V. \(drb-berlin.de\)](https://www.drb-berlin.de/wordpress/wp-content/uploads/2021/07/SenFin-schlauer-als-das-BVerfG-Bund-der-Richter-und-Staatsanwaelte-Landesverband-Berlin-e.V.-drb-berlin.de)

Sämtliche demokratischen Institutionen, die für die Aufrechterhaltung von Recht und Gesetz stehen und der Demokratie Verantwortung gegenüber zeigen, mahnen jedes Jahr erneut die Senatsdienststellen des Landes Berlin, deren handelnde Verantwortliche und die Politiker von der verfassungswidrigen Verhaltensweise abzulassen und endlich wieder Rechtstreue zu zeigen (am Ende dieser Darstellung erfolgt eine exemplarische und bei Weitem nicht vollständige Auflistung dieser Institutionen und deren Aussagen).

Leider werden sämtliche Beweise seitens der Politiker, der Staatssekretäre/innen und weiterer verantwortlicher Personen missachtet und mahnende Rufe ignoriert, so dass sich antidemokratische und verfassungsfeindliche Verfahrensweisen des Besoldungsgesetzgebers – meiner Ansicht nach - mittlerweile manifestieren konnten.

Ihre Handlungen sind letztendlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Land und betreffen darüber hinaus mittelbar auch die gesamte Bevölkerung. Dazu stellte Prof. Battis u.a. klar: *„Letztlich ist festzuhalten, dass Bund und Länder bei Ihren Versuchen, das Bundesverfassungsgericht arithmetisch auszukontern, um die fiskalischen Konsequenzen so gering wie möglich zu halten, längst aus den Augen verloren haben, wem eigentlich ihr verfassungsrechtlicher Gestaltungsauftrag gilt. Angesichts dieser offenen Missachtung bleibt den Beamten, Richtern und Staatsanwälten nur, gegen die jeweilige Besoldungsfestlegung Rechtsmittel einzulegen. Dass die Auswirkungen dieser Politik verheerend sind für die innere Einstellung gegenüber dem Dienstherrn und der eigenen Aufgabe sowie für die allgemeine Motivation, liegt auf der Hand. Dies, zumal unter anderem auch in der Justiz die Belastungen erheblich gestiegen sind, während infolge der jahrzehntelangen Sparpolitik inzwischen allenthalben ein akuter Personalmangel herrscht. Im Ergebnis stellt diese Art der „Personalpolitik“ eine Aufkündigung des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses durch den Dienstherrn dar.“* – entnommen aus: [https://rsw.beck.de/driz/top-thema/2021/10/04/Aufkündigung-des-beamtenrechtlichen-Dienst-und-Treueverhältnisses](https://rsw.beck.de/driz/top-thema/2021/10/04/Aufkuendigung-des-beamtenrechtlichen-Dienst-und-Treueverhaeltnisses))

Allein die vorgenannten Darstellungen dürften aufgezeigt haben, mit welcher Ignoranz Besoldungsgesetze auch nach dem Beschluss des BVerfG zur R-Besoldung entworfen und verabschiedet werden, so dass zu Ihren weiteren Antworten keine weiteren Stellungnahmen erfolgen. In diesem Sinn wäre es absolut erforderlich, dass Sie wieder zu einer verfassungskonformen Handlungsweise zurückkehren. Auf die nachfolgende Auflistung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen,

André Grashof
Berlin, den 23.04.2023
www.Berliner-Besoldung.de

Exemplarische Auflistung der Institutionen, die bislang erfolglos versuchen, Politikern und Staatssekretären/innen ihre Pflicht zur Rechtstreue in Erinnerung zu bringen:

Deutscher Richterbund – Deutscher Gewerkschaftsbund – Berliner Verwaltungsjuristen – Deutsche Steuergewerkschaft – Verdi – Hauptpersonalrat – Aktionsgemeinschaft Berliner-Besoldung.de – Vereinigung Berliner Staatsanwälte – Bund Deutscher Kriminalbeamter – Gewerkschaft der Polizei – Deutscher Beamtenbund – Berliner Besoldungsallianz - Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Batts, Emeritus der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin, Dr. Torsten Schwan, Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr und weitere

<https://www.drb-berlin.de/themen-und-positionen/besoldung-und-beihilfe/aktuelles/aktuelles/1550>

<https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2021/01/Untersuchung-von-BerlBVAnpG-2021-24.01.21.pdf>

<https://berlin-brandenburg.dgb.de/bereiche/oeffentlicher-dienst/rund-ums-geld/++co++da4d32b6-9de6-11eb-8031-001a4a160123>

<https://www.berliner-verwaltungsjuristen.de/dienstrecht/besoldung/berliner-besoldungsallianz.html>

<https://www.dstg-berlin.de/tag/besoldung/>

<https://beamte.verdi.de/++co++d1375df0-d6ea-11ea-a469-001a4a160100>

<https://www.berlin.de/hpr/aktuelles/hpr-aktuell/hpr-aktuell-2020/artikel.1022008.php>

<https://berlin-brandenburg.dgb.de/presse/++co++72d3b15e-2e6b-11eb-b5ac-001a4a160127>

<https://www.berliner-besoldung.de/kurz-ueberschlagen-immer-noch-vorsaetzlich-verfassungswidrig/>

<https://www.vereinigung-berliner-staatsanwaelte.de/presse/pressemitteilungen/>

<https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/sachstand-zum-alimentationsklageverfahren-a-besoldung>

https://www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE_Musterantrag-Widerspruch-amtsangemessene-Alimentation?open&ccm=000

<https://bb.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++98c8ec1e-d0cc-11ea-9552-001a4a160119>

<https://www.dbb.berlin/aktuelles/news/wichtige-aenderung-berliner-besoldungsallianz-e-mail-aktion/>

<https://www.berliner-besoldung.de/prof-em-dr-dr-h-c-batts-ein-laenderuebergreifender-verfassungsbruch/>

<https://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/2021/02/berliner-besoldungsanpassungsgesetz-verfassungswidrig/>

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-063.html>

<https://www.berliner-besoldung.de/9-offener-brief-zusammenfassung-des-bverwg-vorlagebeschlusses-zur-a-besoldung/>

<https://www.berliner-besoldung.de/keiner-der-17-besoldungsgesetzgeber-erfuellt-die-vorgaben-des-bverfg/>

<https://www.berliner-besoldung.de/gutachten-bestaetigt-berlbianp-2021-vorsaetzlich-verfassungswidrig/>